

Frauenfeld, 25. September 2009

## Entscheid

ersetzt Entscheid 400/2007/AVK/2 vom 19. Februar 2009  
0386/2009/AVK/1

### Wichtige Gründe und Verfahren für die Umteilung von Schülerinnen und Schülern

Der Schulort für den Besuch einer öffentlichen Schule befindet sich an jenem Ort, an dem ein Kind wohnt oder sich tatsächlich aufhält (§ 36 Abs. 1 Gesetz über die Volksschule, RB 411.11). Unter Umständen kann sich jedoch eine Umteilung aufdrängen, um die Umsetzung des Grundrechts auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 Bundesverfassung [BV], SR 101) zu gewährleisten und um das Ziel von Bund und Kantonen, Kinder und Jugendliche nach ihren Fähigkeiten zu bilden (Art. 41 Abs. 1 lit. f BV, § 2 und 4 Gesetz über die Volksschule), umzusetzen. Mögliche Anhaltspunkte sind ein unzumutbarer Schulweg, familiäre Gründe (z.B. keine Betreuungsmöglichkeit), Gründe des Unterrichts (z.B. schwer gestörtes Verhältnis zwischen Kind/Eltern und Schule), Gründe in der Person des Kindes (z.B. problematische Entwicklung des Kindes).

In Bezug auf familiäre Gründe oder Gründe in der Person des Kindes und zur Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Begabtenförderung im Bereich Sport und Musik (§ 16 Gesetz über die Volksschule; § 38 Verordnung über die Volksschule, RB 411.111; Rahmenkonzept zur Begabtenförderung in Sport und Musik, nachfolgend: Rahmenkonzept) respektive um dem Bedürfnis nach Tagesschulen mit Randzeitenbetreuung und Mittagstisch (vgl. § 17 Gesetz über die Volksschule und Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, RB 861.1) gerecht zu werden, kann eine Umteilung auch an solche Schulen erfolgen. Als wichtige Gründe gelten das Fehlen eines entsprechenden Angebots in der ordentlichen Schulgemeinde sowie wichtige familiäre Gründe wie z.B. fehlende Betreuungsmöglichkeiten oder Gründe in der Person des Kindes, insbesondere ausserordentliche Begabungen in den Bereichen Sport oder Musik gemäss Ziff. 3 des Rahmenkonzepts.

Zuständig für den Entscheid ist die Schulaufsicht (§ 36 Abs. 2 Gesetz über die Volksschule). Parteien sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie die betroffenen Schulgemeinden resp. Schulen. Es ist ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren. Sind sich die Parteien (Eltern, betroffene Schulgemeinden) über die Umteilung einig, genügt die periodische Meldung an die Schulaufsicht mittels Formular der Schulaufsicht. Umteilungen im Rahmen der Begabtenförderung in Sport und Musik setzen das Einverständnis

2/3

nis der abgebenden Schulgemeinde zur Zahlung des im Rahmenkonzept festgelegten Betrags sowie die Zustimmung der aufnehmenden Schule voraus (vgl. Ziff. 3 und 5 Rahmenkonzept).

Der Besoldungsaufwand inkl. dem dazu gehörenden Aufwand für Fördermassnahmen und pädagogisch-therapeutische Massnahmen (§ 5 Beitragsverordnung, RB 411.611) ist in der Regel der neu zugewiesenen Schulgemeinde anzurechnen. Die Erziehungsberechtigten sind für die Organisation, Verantwortung und Finanzierung des Schulweges verantwortlich (vgl. § 25 Gesetz über die Volksschule).

Um eine gleichmässige Anwendung der gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten, wird auf Grund dieser Erwägungen mittels Amtsentscheid folgende Weisung an die Schulaufsicht erlassen:

## **Entscheid:**

1. Ein Kind kann vom ordentlichen Schulort in eine andere öffentliche Schule sowie in öffentliche Tagesschulen mit Randzeitenbetreuung und Mittagstisch, in öffentliche Schulen mit Begabtenförderungsprogrammen für Sport und Musik umgeteilt werden, sofern wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes und der Erwägungen vorliegen.
2. Der Entscheid wird von der Schulaufsicht gefällt. Als beteiligte Parteien gelten die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie die betroffenen Schulgemeinden. Es ist ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren. Sind sich die Parteien (Eltern, betroffene Schulgemeinden) über die Umteilung einig, genügt die periodische Meldung an die Schulaufsicht mittels Formular der Schulaufsicht. Umteilungen im Rahmen der Begabtenförderung in Sport und Musik setzen zudem das Einverständnis der abgebenden Schulgemeinde zur Zahlung des im Rahmenkonzept festgelegten Betrags sowie die Zustimmung der aufnehmenden Schule voraus.
3. Der Besoldungsaufwand für das neu zugeteilte Kind fällt an die aufnehmende Schulgemeinde resp. Schule. Der Beitrag an den restlichen Betriebsaufwand (Schülerpauschale) verbleibt in der abgebenden Schulgemeinde. Es steht den beteiligten Schulgemeinden resp. Schulen offen, bezüglich Schülerpauschale eine andere Regelung zu treffen.
4. Organisation, Verantwortung und Kosten des Schulweges zu einer solchen Schule obliegen den Erziehungsberechtigten.

3/3

5. Diese Weisung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

6. Mitteilung an:

- Amt für Volksschule zur internen Verteilung (AL, Mitglieder Schulaufsicht) und zur Information im Behörden-Newsletter
- Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS
- Verband Bildung Thurgau
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter VSL TG
- Departement für Erziehung und Kultur, Generalsekretariat
- Finanzkontrolle

Der Amtschef



Walter Berger